

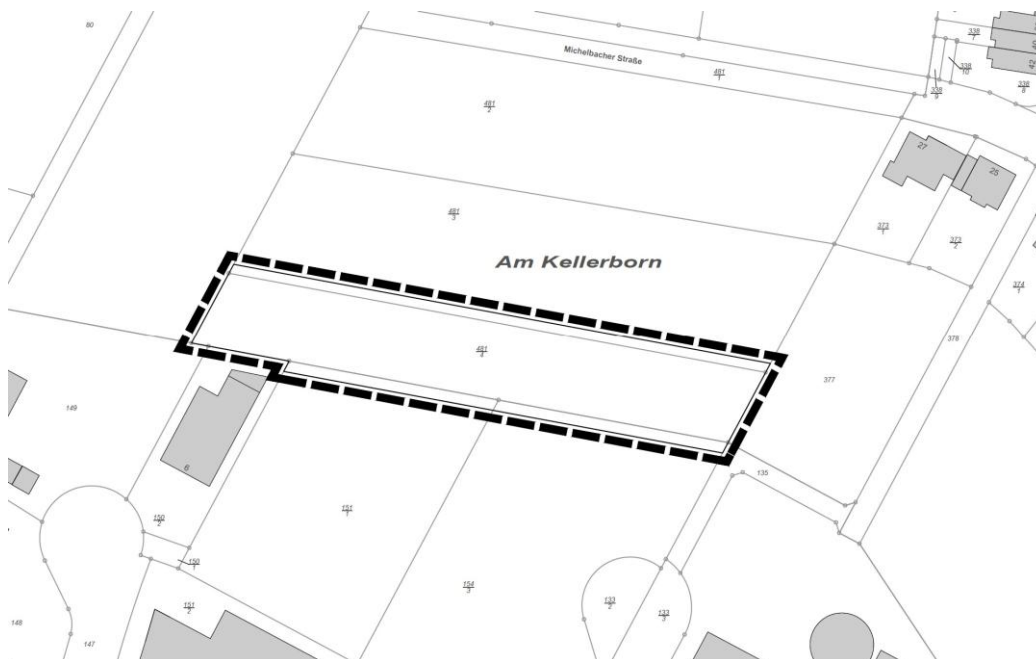
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neu-Anspach

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. BA, 4. Änderung im Stadtteil Anspach – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hier: Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat am 25.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan-Verfahren „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. BA, 4. Änderung gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in der folgenden Abbildung mit einer schwarzen Linie umrandet.



Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (ca. 0,3 ha) zur Ausweisung eines Parkplatzes in Erweiterung des südlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma Adam Hall. Der Geltungsbereich überplant Teile des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. BA von 2014 und ersetzt dessen Festsetzungen in den Grenzen des Geltungsbereichs der 4. Änderung vollständig.

Der Bebauungsplan wird als sogenannter „Angebots-Bebauungsplan“ im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. BA gefasst und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der

Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens wurde gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Stadt.Quartier aus Wiesbaden betraut.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit Umweltbericht sowie ausgewählten Fachgutachten, wird in der Zeit

vom 21.09.2026 bis zum 16.10.2026

auf der Internetseite der Stadt Neu-Anspach unter www.neu-anspach.de (Rubrik Bauen und Umwelt – Stadtentwicklung, Stadtplanung – Bebauungspläne – Bebauungspläne im Verfahren – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht, und außerdem über das Internetportal <https://bauleitplanung.hessen.de>.

Stellungnahmen sollen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch abgegeben werden; bei Bedarf kann dies auch auf anderem Weg geschehen.

- E-Mail-Adresse zur Abgabe einer elektronischen Stellungnahme:
beteiligung@stadt-quartier.com
- Anschrift zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme:
Stadt.Quartier
Mosbacher Straße 20
D-65187 Wiesbaden

Weiterhin besteht für Jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, Zimmer E.09, während der folgenden allgemeinen Dienststunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

montags, mittwochs, donnerstags nachmittags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags nachmittags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
freitags oder nach Vereinbarung	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Neu-Anspach, den 17.09.2026

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister